

Gemeinde Friedeburg

Landkreis Wittmund

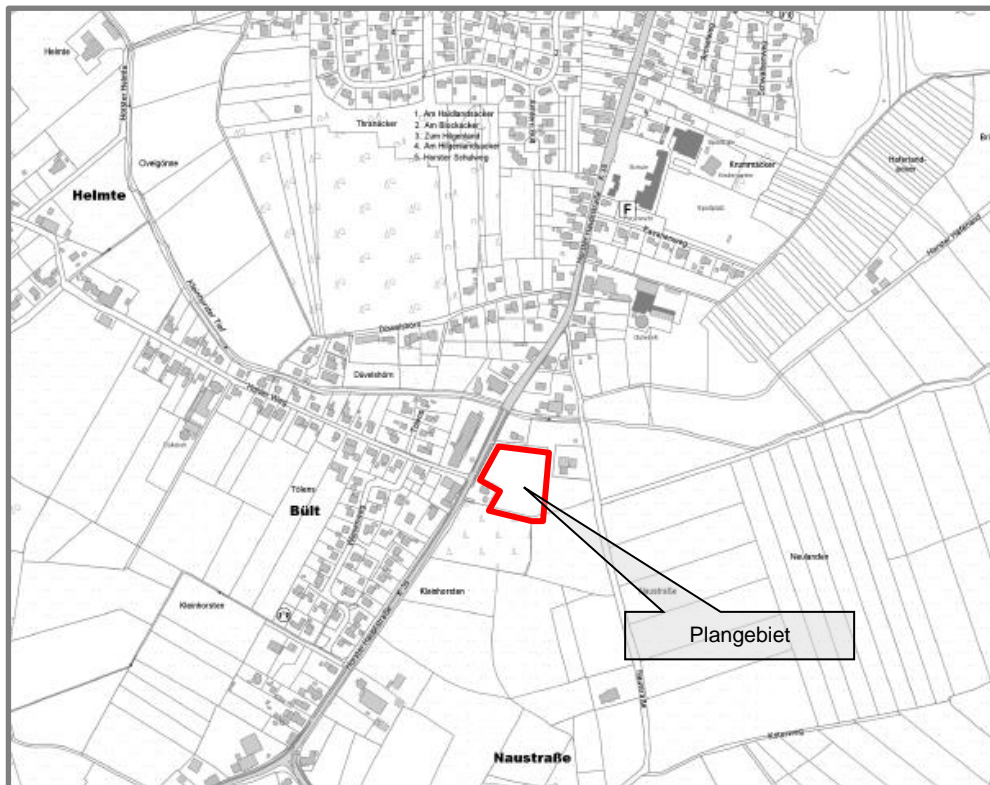


61. Flächennutzungsplanänderung

Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“

Abwägungsvorschläge

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB



Planungsstand: 04.04.2017

Übersichtskarte

Planungsbüro Weinert
Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Telefon 04931/98366-0 Telefax 04931/98366-29



Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017

<p>Folgende beteiligte Behörden teilten mit, dass keine Bedenken bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Niedersächsischer Heimatbund e.V. - mit Schreiben vom 16.02.20172. Landesamt f. Bergbau, Energie und Geologie – mit Schreiben vom 02.02.20173. IHK f. Ostfriesland u. Papenburg - mit Schreiben vom 17.02.20174. Statoil Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 02.02.20175. Einzelhandelsverband Ostfriesland e.V. – mit Schreiben vom 02.02.20176. Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG – mit Schreiben vom 03.02.20177. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsstelle Oldenburg, Forstamt Weser-Ems – mit Schreiben vom 06.02.20178. TenneT TSO GmbH – mit Schreiben vom 02.02.20179. Landkreis Leer Kreisverwaltung – mit Schreiben vom 08.02.201710. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – mit Schreiben vom 15.02.201711. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung – mit Schreiben vom 09.02.201712. Deutsche Telekom Technik GmbH – mit Schreiben vom 15.02.201713. ExxonMobil Production Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 02.02.201714. Avacon AG – mit Schreiben vom 02.02.201715. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Ostfriesland – mit Schreiben vom 15.02.201716. Bunde-Etzel-Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG – mit Schreiben vom 03.02.2017	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

Gemeinde Friedeburg

61. Flächennutzungsplanänderung

Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

<p>17. PLEdoc GmbH – mit Schreiben vom 06.02.2017 18. Vodafone Kabel Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 14.02.2017 19. Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen – mit Schreiben vom 23.03.2017</p>	<p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
-----------------------------	---------------------

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

<p>20.</p>	<p>Landkreis Wittmund - mit Schreiben vom 20.02.2017 Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg, 61. Änderung des Flächennutzungsplanes</p> <p>Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>I.Abt. 60.1 Bauen Keine Anregungen.</p> <p>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
-------------------	--	--

	<p>Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken, wenn ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt.</p> <p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p> <p>Oberflächenentwässerung In entwässerungstechnischer Hinsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.</p> <p>Auf nachfolgende Punkte wird jedoch hingewiesen:</p> <p>Unter Pkt. 5.4 „Flächen für die Wasserwirtschaft“ in der Begründung zum B.- Plan hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Das Regenrückhaltebecken wird nicht im nordwestlichen, sondern im nordöstlichen Randbereich festgesetzt. Wie unter Pkt. 5.4 der Begründung bereits richtiger Weise dargestellt wird, ist die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in einem prüffähigen Entwurf, der nach den Regeln der DWA- Arbeitsblätter (ehemals ATV- DVWK) aufzustellen ist, nachzuweisen. Dieser Entwurf ist der Unteren Wasserbehörde zur Prüfung und zur Erteilung der Einleitungserlaubnis vorzulegen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Im Sinne der Stellungnahme erfolgt die Abwasserbeseitigung über einen Anschluss an die zentrale Kläranlage.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Die Planbegründung wird redaktionell im Sinne der Stellungnahme überarbeitet.</p>
--	---	---

<p>Es wird ferner zu bedenken gegeben, dass der Hauptvorfluter für das Plangebiet, das Gewässer II. Ordnung Nr. 86/ 45 „Kleinhorster Tief“, nicht direkt an das Plangebiet angrenzt, so dass in einer geeigneten Weise eine Verbindung mittels offenem Graben oder einer Rohrleitung geschaffen werden muss. Planungshinweise zur Sicherung einer solchen Trasse finden sich in der Planung derzeit leider nicht. Sofern eine Verbindungsleitung geplant sein sollte, wird die Darstellung eines Leitungsrechts empfohlen. Auf jeden Fall ist die Notwendigkeit der Verbindung zwischen Plangebiet und dem Kleinhorster Tief frühzeitig zu berücksichtigen und sicherzustellen. Sofern die nördlich angrenzenden Grundstückseigentümer nicht mit einer Durchleitung einverstanden sein sollten, scheidet diese Variante. Südlich des Plangebietes verläuft ein Gewässer III. Ordnung, an das man die Entwässerung möglicherweise ebenfalls anschließen könnte. In dem Fall wäre das RRB allerdings in der Südostecke sinnvoller angeordnet.</p> <p>Abschließend wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass keine Baugenehmigungen innerhalb des Plangebietes erteilt werden können, bevor die wasserrechtlichen Belange abschließend geklärt und die entsprechenden Genehmigungen/ Erlaubnisse erteilt wurden. Die Erschließung gilt so lange als nicht gesichert!</p> <p>3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Grundsätzliche Bedenken werden gegen die vorgelegte Planung nicht erhoben. Die in der Begründung zur Planung dargelegte Bilanzierung des Eingriffs ist nachvollziehbar und akzeptabel. Bei einer konsequenten Umsetzung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes im</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Im Rahmen der weiteren Planung wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. In diesem Zusammenhang werden die Hinweise der Stellungnahme beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

	<p>erforderlichen Umfang kompensiert.</p> <p>4. Stabssteile Regionalplanung (60.3)</p> <p>Bauleitplanung Keine Anregungen und / oder Bedenken.</p> <p>Raumordnung und Landesplanung Zu Kapitel 3.2 Landesraumordnung: In die Begründung sollte noch der aktuelle Entwurf zur Änderung des LROP von 2016 mit einfließen. Dieser ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Planvorhaben zu berücksichtigen (§3 Absatz 1, Satz 4 ROG). Die geänderte Verordnung tritt voraussichtlich im Februar 2017 in Kraft, hierdurch ist das Kapitel im laufenden Verfahren erneut zu aktualisieren.</p> <p>Allgemeiner Schlusssatz Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Die Planbegründung wird im Sinne der Stellungnahme um die Aussagen der Änderung des LROP von 2016, bzw. 2017, ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

<p>21.</p>	<p>Landkreis Wittmund - mit Schreiben vom 20.02.2017 Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg, Horsten Bebauungsplan-Nr. 12 „Feuerwehr Horsten“</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg, Horsten Bebauungsplan-Nr. 12 „Feuerwehr Horsten“ Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. Amt 10 Amt für zentrale Dienste und Finanzen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt Amt 53 Gesundheitsamt Amt 60 Bauamt Zweckverband Veterinäramt Jade Weser</p> <p>Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>I. Abt. 60.1 Bauen Bau- und Bodendenkmalpflege Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Erdarbeiten sind archäologisch fachlich begleitend durchzuführen. Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 3 Wochen vor Beginn dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich, Tel. 04941/1799-29/34, anzuzeigen. Werden bei den Erdarbeiten vom mit der Durchführung beauftragten Handwerker</p>	<p>Der Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Hinsichtlich des Vorhandenseins von archäologischen Bodenfunden liegen keine konkreten Hinweise vor. Der Hinweis wird im Sinne der Stellungnahme aufgenommen. Im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung erfolgt eine Abstimmung und frühzeitige Beteiligung mit den zuständigen</p>
-------------------	--	--

<p>bzw. Unternehmer oder dem Grundstückseigentümer vor- oder frühgeschichtliche Bodenaltertümer festgestellt (Keramiken, Bodenverfärbungen u. dergleichen), ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund, Tel. 04462/86-1261, oder der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich, Tel. 04941/1799-29/34 einzuschalten. Auf § 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), in der z. Zt. gültigen Fassung, wird hingewiesen.</p> <p>2. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Wasserbehörde Abwasserbeseitigung/ Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken, wenn ein Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigung erfolgt.</p> <p>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Es werden weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen.</p> <p>Oberflächenentwässerung In entwässerungstechnischer Hinsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung. Auf nachfolgende Punkte wird jedoch hingewiesen: Unter Pkt. 5.4 „Flächen für die Wasserwirtschaft“ in der Begründung zum B.- Plan hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen. Das Regenrückhaltebecken wird nicht im</p>	<p>Fachbehörden.</p> <p>Der Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Im Sinne der Stellungnahme erfolgt die Abwasserbeseitigung über einen Anschluss an die zentrale Kläranlage.</p> <p>Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Die Planbegründung wird redaktionell im Sinne der Stellungnahme überarbeitet.</p>
--	--

	<p>nordwestlichen, sondern im nordöstlichen Randbereich festgesetzt.</p> <p>Wie unter Pkt. 5.4 der Begründung bereits richtiger Weise dargestellt wird, ist die schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in einem prüffähigen Entwurf, der nach den Regeln der DWA-Arbeitsblätter (ehemals ATV- DVWK) aufzustellen ist, nachzuweisen. Dieser Entwurf ist der Unteren Wasserbehörde zu Prüfung und zur Erteilung der Einleitungserlaubnis vorzulegen.</p> <p>Es wird ferner zu bedenken gegeben, dass der Hauptvorfluter für das Plangebiet, das Gewässer II. Ordnung Nr. 86/ 45 „Kleinhorster Tief“, nicht direkt an das Plangebiet angrenzt, so dass in einer geeigneten Weise eine Verbindung mittels offenem Graben oder einer Rohrleitung geschaffen werden muss. Planungshinweise zur Sicherung einer solchen Trasse finden sich in der Planung derzeit leider nicht. Sofern eine Verbindungsleitung geplant sein sollte, wird die Darstellung eines Leitungsrechts empfohlen. Auf jeden Fall ist die Notwendigkeit der Verbindung zwischen Plangebiet und dem Kleinhorster Tief frühzeitig zu berücksichtigen und sicherzustellen. Sofern die nördlich angrenzenden Grundstückseigentümer nicht mit einer Durchleitung einverstanden sein sollten, scheidet diese Variante. Südlich des Plangebietes verläuft ein Gewässer III. Ordnung, an das man die Entwässerung möglicherweise ebenfalls anschließen könnte. In dem Fall wäre das RRB allerdings in der Südostecke sinnvoller angeordnet.</p> <p>Abschließend wird aus wasserbehördlicher Sicht darauf hingewiesen, dass keine Baugenehmigungen innerhalb des Plangebietes erteilt werden können, bevor die wasserrechtlichen Belange abschließend geklärt und die entsprechenden Genehmigungen/ Erlaubnisse erteilt wurden. Die Erschließung gilt so lange als nicht gesichert!</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung wird in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt. In diesem Zusammenhang werden die Hinweise der Stellungnahme beachtet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

	<p>Raumordnung und Landesplanung Zu Kapitel 3.2 Landesraumordnung:</p> <p>In die Begründung sollte noch der aktuelle Entwurf zur Änderung des LROP von 2016 mit einfließen. Dieser ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Planvorhaben zu berücksichtigen (§3 Absatz 1, Satz 4 ROG). Die geänderte Verordnung tritt voraussichtlich im Februar 2017 in Kraft, hierdurch ist das Kapitel im laufenden Verfahren erneut zu aktualisieren.</p> <p>Der letzte Satz auf Seite 5 sollte korrigiert werden. Es besteht kein Konflikt zwischen dem B-Plan und dem LROP.</p>	<p>Der Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Die Planbegründung wird im Sinne der Stellungnahme um die Aussagen der Änderung des LROP von 2016, bzw. 2017, ergänzt. Die Begründung wird redaktionell geändert.</p>
--	---	---

<p>22.</p>	<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich - mit Schreiben vom 08.02.2017</p> <p>Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg, 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“ Gegen die 61. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> <p><u>Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 von Horsten gebe ich folgende Stellungnahme ab:</u></p> <p>Zur verkehrlichen Erschließung des Geltungsbereichs wurden in den zur Verfügung gestellten Unterlagen grundsätzlich keine Angaben gemacht. Lediglich unter Punkt 2.2 des Umweltberichtes sind Skizzen enthalten, in denen auch Zufahrten zur K 36 dargestellt sind. Dementsprechend wird beabsichtigt das Plangebiet im „Normalbetrieb“ über zwei Zufahrten zur K 36 zu erschließen. Hiergegen bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich keine Bedenken.</p> <p>Allerdings ist scheinbar eine dritte Zufahrt zur K 36 zu Zeiten des Schützenfestes vorgesehen. Der Geltungsbereich ist über zwei Zufahrten zur Kreisstraße völlig ausreichend, auch während eines Volksfestes, verkehrlich erschlossen. Eine weitere Zufahrt in geringem Abstand zu den beiden anderen führt zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit im Bereich der K 36. Gleichzeitiges Zu- / Abfahren und eine gegenseitige Beeinträchtigung der Sicht auf die Verkehrsteilnehmer der K 36 erhöhen das Unfallrisiko. Somit bestehen gegen die Anlage einer dritten Zufahrt zur K 36 seitens der NLStBV-GB Aurich erhebliche Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Das Erschließungskonzept sieht grundsätzlich eine Ein-/Ausfahrt für die KFZ der Feuerwehrkameraden und eine Ein-/Ausfahrt für die Feuerwehrfahrzeuge, die nur im Einsatzfall und für Übungsfahrten genutzt wird, vor. Zusätzlich wurde eine provisorische Ein- /Ausfahrt geplant, die von den Feuerwehrkameraden lediglich für die Dauer des Schützenfestes an einem Wochenende im Jahr genutzt wird; in der übrigen Zeit wird die Zufahrt durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufstellen von Pollern) gesperrt. Während des Schützenfestes wird die eigentliche KFZ-Zufahrt lediglich von den Schaustellern und zu Fuß von den Besuchern genutzt. Eine räumliche Trennung des Festplatzes inklusive der Zuwegung vom übrigen Grundstück ist zwingend erforderlich, um den Feuerwehrbetrieb - insbesondere im Einsatzfall - auch während des Schützenfestes uneingeschränkt zu gewährleisten. Es ist nur eine geringe Nutzung der</p>
------------	--	---

	<p>Zur Freihaltung der Sichtfelder gem. RAST06 wurde ein Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen. Hier bitte ich im ersten Satz das Wort „sollte“ durch das Wort „sind“ zu ersetzen. Weiterhin bitte ich die Zulässigkeit von Einzelbäumen im Sichtfeld nicht in Aussicht zu stellen. Selbst wenn diese bis zu einer Höhe von 3m astfrei gehalten werden, stellen Bäume früher oder später, schon aufgrund des Wachstums und der Triebe, ein deutliches Sichthindernis dar. Gerade bei Zufahrten eines Feuerwehrgeländes ist mit erhöhten Geschwindigkeiten der Einsatzfahrzeuge und auch der Angehörigen der Feuerwehr zu rechnen. Umso wichtiger ist es für ausreichende Sichtfelder zu sorgen.</p> <p>Im Bebauungsplan wurde die Baugrenze in einem Abstand von 3m zur Straßengrundstücksgrenze der K 36 festgesetzt. Ich bitte diesen Abstand auf 5m zu vergrößern, um künftig evtl. notwendige Um- / Ausbaumaßnahmen im Bereiche der K 36 nicht unnötig zu erschweren.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.</p>	<p>Zufahrten zu erwarten. Das Erschließungskonzept mit einer dritten Zufahrtmöglichkeit für die Dauer des Schützenfestes wird daher aufrechterhalten.</p> <p>Der Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Die Planunterlagen werden im Sinne der Stellungnahme berichtigt und auf die Erhaltungsfestsetzung von Bäumen wird verzichtet.</p> <p>Der Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Im Sinne der Stellungnahme erfolgt eine Erweiterung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche auf 5m. Diese Regelung berührt jedoch nur das Hauptgebäude und gilt nicht für Nebenanlagen und Stellplätze.</p> <p>Der Stellungnahme wird beachtet; eine Ausfertigung der Satzung wird übersandt.</p>
--	--	--

<p>23.</p>	<p>OOWV - mit Schreiben vom 13.02.2017 Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg; hier: 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“</p> <p>Wir nehmen zu der oben genannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</p> <p>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsanlagen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsanlagen nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen.</p> <p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p> <p>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Sollte eine Rohrnetzerweiterung notwendig sein, werden wir diese auf der Grundlage der AVB Wasser V unter Anwendung des § 5 der allgemeinen Preisregelung des OOWV durchführen. Ob und in welchem Umfang eine Erweiterung erfolgt, muss rechtzeitig gemeinsam festgelegt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
------------	---	---

Gemeinde Friedeburg

61. Flächennutzungsplanänderung

Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Seite 15 von 22

<p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die ordnungsgemäße Unterbringung von Versorgungsleitungen der Freiraum von Entsorgungsleitungen freizuhalten ist. Dieser darf wegen erforderlicher Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten weder bepflanzt noch mit anderen Hindernissen versehen werden.</p> <p>Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</p> <p>Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p> <p>Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen Dienststellenleiter Herr Söhlke von unserer Betriebsstelle in Harlingerland, Tel.: 04977-919211, in der Örtlichkeit an.</p> <p>Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird beachtet; eine Ausfertigung der Satzung wird übersandt.</p>
--	---

<p>24.</p>	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – mit Schreiben vom 10.02.2017</p> <p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 02.02.2017 zu o.g. Maßnahme teile ich Ihnen mit, das sich das Plangebiet im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Brockzetel sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz befindet.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund - nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.</p> <p>Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Eine maximale Höhe von 20 m der baulichen Anlagen wird im Sinne der Stellungnahme als Hinweis in die Planzeichnung mit aufgenommen. Nach aktuellem Stand der Planung wird kein Gebäude höher als 20 m sein.</p>
<p>25.</p>	<p>Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Referat 226 – Richtfunk,- Flug,- Navigations- und Ortungsfunk – mit Schreiben vom 25.010.2016</p> <p>Vielen Dank für Ihre Information über den o.g. Betreff. Im Zusammenhang mit einer evtl. Beeinträchtigung von Richtfunkstrecken möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Dies trifft auch</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Eine maximale Höhe von 20 m der baulichen Anlagen wird im Sinne der Stellungnahme als Hinweis in die Planzeichnung mit aufgenommen. Nach aktuellem Stand der Planung wird kein Gebäude höher als 20 m sein.</p>

<p>auf Planungen zu, die noch keine Aussagen zur Bauhöhe treffen bzw. bei denen sich die vorhandene Bauhöhe nicht ändert. Die o.g. Planungen sehen keine Bauhöhen von über 20 m vor. Störungen des Richtfunks sind somit durch die vorgesehenen Baumaßnahmen nicht zu erwarten. Da die Belange des Richtfunks durch die o.g. Planungen nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.</p> <p>Ich bitte Sie, bei zukünftigen Planverfahren von einer Beteiligung der Bundesnetzagentur im Kontext des Richtfunks Abstand zu nehmen, wenn die Bauhöhen 20 m nicht überschreiten. Wird dies nicht berücksichtigt, erfolgt zu entsprechenden Anfragen in der Regel keine Stellungnahme. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen, da diese evtl. die Funkmessstationen der Bundesnetzagentur auch bei geringeren Bauhöhen stören können.</p> <p>Grundlegende Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie ergänzende Hinweise stehen Ihnen auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur zur Verfügung: www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p> <p>Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der u.a. Telefonnummer zur Verfügung.</p>	
---	--

<p>26.</p>	<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich – mit Schreiben vom 21.02.2017</p> <p>Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) gemäß § 29(3) NWG (RdErl. d. MU v. 13.10.2009 - 23-62018 Nds. MBl. Nr. 43/2009): Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden. Aussagen zur Oberflächenentwässerung können derzeit noch nicht vorgenommen werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass beim Bau und Betrieb der Feuerwehr keine wassergefährdende Stoffe in die Grund- und Oberflächengewässer gelangen.</p> <p>Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Ein Entwurf des Oberflächenentwässerungsplans wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung den entsprechenden Fachbehörden vorgelegt. Bau und Betrieb der Feuerwehr unterliegen den einschlägigen Vorgaben von u.a. Landesbauordnung, Naturschutzgesetzen etc.; die Einhaltung dieser Vorschriften gewährleistet einen sicheren Bau und Betrieb ohne Einleitung von wassergefährdenden Stoffe in Grund- und Oberflächenwasser.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>27.</p>	<p>STORAG ETZEL GmbH – mit Schreiben vom 16.02.2017</p> <p>Die STORAG ETZEL GmbH hat gegen den Bau des Feuerwehrhauses keine Bedenken. Im Bereich der südlichen Zufahrt zum Feuerwehrgelände befindet sich ein Höhenfestpunkt der STORAG ETZEL GmbH (siehe Lageplan), welcher in das</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Sinne dieser Stellungnahme in der Tief- und Ausbauplanung</p>

	<p>jährliche Nivellement einbezogen wurde. Wir werden den Höhenfestpunkt an dieser Stelle aufgeben und an anderer Stellen einen neuen Höhenfestpunkt errichten.</p>	<p>beachtet.</p>
<p>28.</p>	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH – mit Schreiben vom 14.02.2017 Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 02.02.2017. Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
<p>29.</p>	<p>Sielacht Bockhorn-Friedeburg – mit Schreiben vom 27.02.2017 zu den vorgelegten Planunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Gemäß Punkt 5.4 der Begründung zum Bebauungsplan soll im Rahmen der weiteren Planung ein Oberflächenentwässerungskonzept erstellt werden. Die Sielacht bittet um Beteiligung bei den weiteren wasserwirtschaftlichen Planungen und behält sich eine endgültige Stellungnahme bis zur Vorlage des wasserwirtschaftlichen Konzeptes vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet. Erläuterung: Der Hinweis betrifft nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und wird im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Sinne der Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung ein hydraulischer Nachweis über eine schadlose Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Die erforderlichen Planunterlagen für das Oberflächenentwässerungskonzept werden mit der Sielacht Bockhorn-Friedeburg abgestimmt.</p>

<p>30.</p>	<p>Ostfriesische Landschaft, Archäologischer Dienst & Forschungsinstitut – mit Schreiben vom 20.02.2017 Bauleitplanung der Gemeinde Friedeburg 61. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Da jedoch archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden können, müssen frühzeitig Prospektionen durchgeführt werden.</p> <p>Für die Prospektion ist maschinelle Unterstützung in Form eines Baggers notwendig. Erst danach kann entschieden werden, ob weitere denkmalpflegerische Maßnahmen erforderlich sind.</p> <p>Sollte archäologische Denkmalsubstanz zutage kommen, sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung einzuräumen.</p> <p>Sollte eine Ausgrabung erforderlich werden, muss diese nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz geregelt werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6,13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Hinsichtlich des Vorhandenseins von archäologischen Bodenfunden liegen keine konkreten Hinweise vor. Der Hinweis wird im Sinne der Stellungnahme aufgenommen. Eine Prospektion wird durchgeführt. Im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung erfolgt eine Abstimmung und frühzeitige Beteiligung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
------------	---	--

<p>31.</p>	<p>EWE Netz GmbH – mit Schreiben vom 17.02.2017</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Über die genaue Art und Lage der Anlagen informieren Sie sich bitte im Rahmen einer Planauskunft. Diese ist abrufbar über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/privatkunden/formulare/planauskunft-fuer-bauherren.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder andere Betriebsarbeiten erforderlich werden, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen unsere Bezirksmeisterei in Wittmund</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet und die Planunterlagen redaktionell ergänzt.</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Eine Hauptversorgungsleitung (Gas) der EWE Netz GmbH wird innerhalb des Plangebietes, entlang der Horster Hauptstraße, als Hauptversorgungsleitung als zeichnerischer Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die weiteren Hinweise der Stellungnahme betreffen nicht direkt das vorliegende Bauleitplanverfahren und werden im Rahmen der Tief- und Ausbauplanung beachtet. Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.</p>
------------	--	--

	unter der folgender Rufnummer: 04462 2071-430.	
32.	<p>LGLN Regionaldirektion Hameln- Hannover – mit Schreiben vom 06.02.2017</p> <p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen.</p> <p>Erläuterung: Das LGLN – RD Hameln - Hannover- wurde mit Schreiben vom 17.02.2017 mit einer Luftbildauswertung beauftragt. Sofern sich Hinweise auf Kriegslasten ergeben, werden Maßnahmen zur Beseitigung durchgeführt.</p>

Gemeinde Friedeburg

61. Flächennutzungsplanänderung

Bebauungsplan Nr. 12 von Horsten „Feuerwehr Horsten“

Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

	<p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p> <p>Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.</p>	
33.	<p>ArL - Weser Ems – mit Schreiben vom 17.02.2017</p> <p>Zu der o.g. Änderung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Ich möchte jedoch auf zwei Dinge zu den Unterlagen im Umweltbericht hinweisen. Der Kompensationsflächenpool befindet sich in der Flur 4 der Gemarkung Wiesedermeer (nicht in Wiesede). Im Anhang habe ich den derzeit aktuellen Besitzstand dargestellt, in der auch die letzte Verhandlung mit der Gde bereits berücksichtigt ist.</p>	<p>Die Stellungnahme wird beachtet.</p> <p>Erläuterung: Der Umweltbericht wird im Sinne der Stellungnahme redaktionell geändert.</p>
<p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind in der Zeit vom 03.02.2017 bis zum 17.02.2017 folgende Stellungnahmen von Bürgern eingegangen:</p>		
34.	<p>- Fehlanzeige -</p>	